

Hauptsatzung
der Stadt Willich vom 21.07.1997

(Abl. Krs. Vie. 1997, S. 450)

Erste Änderungssatzung vom 26. November 1998

(Abl. Krs. Vie. 1998, S. 636)

Zweite Änderungssatzung vom 05. Mai 1999

(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 283)

Dritte Änderungssatzung vom 31.08.1999

(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 645)

Vierte Änderungssatzung vom 08.10.1999

(Abl. Krs. Vie. 1999, S. 712)

Fünfte Änderungssatzung vom 06.10.2000

(Abl. Krs. Vie. 2000, S. 470)

Sechste Änderungssatzung vom 31.10.2001

(Abl. Krs. Vie. 2001, S. 598)

Siebte Änderungssatzung vom 08.12.2004

(Abl. Krs. Vie. 2004, S. 1024)

Achte Änderungssatzung vom 03.02.2005

(Abl. Krs. Vie. 2005, S. 50)

Neunte Änderungssatzung vom 08.09.2006

(Abl. Krs. Vie. 2006, S. 569)

Zehnte Änderungssatzung vom 28.02.2008

(Abl. Krs. Vie. 2008, S. 146)

Elfte Änderungssatzung vom 12.12.2008

(Abl. Krs. Vie. S. 1213)

Zwölfte Änderungssatzung vom 21.11.2019

(Abl. Krs. 2019, Vie. S.194.)

Dreizehnte Änderungssatzung vom 24.06.2020

(Abl. Krs. 2020, Vie. S.486.)

Vierzehnte Änderungssatzung vom 10.11.2020

(Abl. Krs. 2020, Vie. S.808.)

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV.NRW. S. 916) hat der Rat der Stadt Willich am 10.11.2020 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder die folgende 14. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Willich beschlossen:

§ 1

Gemeinde und Gemeindegebiet

- (1) Die Stadt Willich besteht seit dem 01. Januar 1970.
- (2) Sie wurde durch Gesetz zur Neugliederung des Kreises Kempen-Krefeld und der kreisfreien Stadt Viersen vom 18. Dezember 1969 (GV.NW. S. 966, SGV. NW. 2020) aus den früheren selbständigen Gemeinden Willich, Anrath, Schiefbahn und Neersen mit Ausnahme der Gebietsteile, die aus diesen Gemeinden in andere Städte und Gemeinden eingegliedert wurden, gebildet. Gleichzeitig wurden Gebietsteile aus den früheren selbständigen Gemeinden Vorst und Osterath in die Stadt Willich eingegliedert.

Durch das Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Mönchengladbach/Düsseldorf/Wuppertal vom 10. September 1974 (GV. NW. S. 889 - SGV.NW. 2020) wurden mit Wirkung vom 1. Januar 1975 Gebietsteile der Gemeinden Büttgen und Kleinenbroich in die Stadt Willich eingegliedert.

- (3) Das Stadtgebiet hat eine Flächengröße von rd. 68 qkm.

§ 2

Wappen, Siegel, Flagge

- (1) Der Stadt Willich ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 30. Oktober 1971 das Recht zur Führung eines Wappens und eines Dienstsiegels verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In Blau ein gelbes (goldenes) Quadrat, das an jeder Seite von dem Buchstaben W in Gelb (Gold) so umrankt wird, dass seine unteren Spitzen auf die Mitte des Quadrates gerichtet sind und hier ein gleicharmiges Kreuz bilden.

Beschreibung des Siegels:

Umschrift: Stadt-Willich-Kreis Viersen

Siegelbild:

Das Wappenbild, aber ohne Schild, der aus künstlerischen Gründen fortgelassen ist.

- (2) Der Stadt Willich ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 14. Juni 1972 das Recht zur Führung eines Banners und einer Hissflagge verliehen worden.

Beschreibung des Banners:

In Blau das Stadtwappen ohne Schild in der Mitte der oberen Hälfte.

Beschreibung der Hissflagge:

In Blau das Stadtwappen ohne Schild in der Mitte.

§ 3

Gleichstellung von Frau und Mann

- (1) Der/Die BürgermeisterIn bestellt eine hauptamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Frau und Mann und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.
- (3) Der/Die BürgermeisterIn beteiligt die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an geplanten Maßnahmen gemäß Abs. 2 so rechtzeitig und umfassend, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können.

- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann, soweit Beratungsgegenstände ihres Aufgabenbereiches behandelt werden, an Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen.

Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten.

Hierüber ist der/die BürgermeisterIn vorab zu informieren.

Die Entscheidung, ob ein Beratungsgegenstand die Angelegenheit des Aufgabenbereiches der Gleichstellungsbeauftragten ist, liegt gem. Landesgleichstellungsgesetz im Ermessen der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 4

Unterrichtung der EinwohnerInnen

- (1) Der Rat hat die EinwohnerInnen über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt möglichst frühzeitig zu unterrichten. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z. B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, im Internet, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, besondere Informationsveranstaltungen, EinwohnerInnenversammlungen) entscheidet der Rat.
- (2) Eine EinwohnerInnenversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Stadt handelt, die die strukturelle Entwicklung der Stadt unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die EinwohnerInnenversammlung kann auf Teile des Stadtgebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer EinwohnerInnenversammlung beschlossen, so setzt der/die BürgermeisterIn Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle EinwohnerInnen durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der/Die BürgermeisterIn führt den Vorsitz in der Versammlung.
Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der/die BürgermeisterIn die EinwohnerInnen über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die EinwohnerInnen Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem/der BürgermeisterIn zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der EinwohnerInnenversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem/der BürgermeisterIn aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden gem. § 24 GO NW an den Rat zu wenden.
Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt Willich fallen. Sie können bei den Verwaltungsstellen der Stadt zur Niederschrift erklärt werden. Sie müssen mindestens 14 Tage vor der sachlich beratenden Fachausschusssitzung eingehen, ansonsten erfolgt die Beratung in der nächsten Sitzung.

- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Stadt Willich fallen, sind vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der/Die AntragstellerIn ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister/ von der Bürgermeisterin zurückzugeben.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 überträgt der Rat dem Haupt- und Finanzausschuss -zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss; im weiteren Verfahren erfolgt grundsätzlich und unmittelbar eine Rückkoppelung an die in der Sache zuständigen Fachausschüsse zur Entscheidungsfindung. Der Haupt- und Finanzausschuss bleibt letztendlich entscheidendes Organ. Ihm wird jährlich über die eingegangenen Anregungen und Beschwerden und deren Bearbeitungsstand berichtet.
Die Beratung erfolgt grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung. Wenn der/die BeschwerdeführerIn dies wünscht und schutzwürdige Interessen Dritter nicht betroffen sind, kann in öffentlicher Sitzung beraten werden.
- (5) In Angelegenheiten, die in den ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin fallen, sind die Anregungen und Beschwerden an den/die BürgermeisterIn zu überweisen.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.
- (7) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt,
 - c) seine Behandlung einen Eingriff in ein schwebendes gerichtliches Verfahren oder die Nachprüfung einer richterlichen Entscheidung bedeuten würde,
 - d) es sich nach Form und Inhalt um einen Rechtsbehelf oder um die Geltendmachung von Bedenken und Anregungen in einem förmlichen Verfahren handelt.
- (8) Der im Rahmen der Sachentscheidung beratende zuständige Fachausschuss kann über die Angelegenheit wie folgt beschließen:
 - a) er bestätigt die Stellungnahme des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin und erklärt die Angelegenheit für erledigt,
 - b) er empfiehlt dem/der BürgermeisterIn bestimmte Maßnahmen und erklärt den Antrag für erledigt
 - c.) er erklärt den Antrag wegen eines vorhergehenden Beschlusses über einen gleichgelagerten Fall oder aufgrund der Rücknahme des Antrages oder aus einem anderen Grund für erledigt
 - d.) er gibt die Anregung oder Beschwerde an den Haupt- und Finanzausschuss als zuständigen Beschwerdeausschuss zur letztendlichen Entscheidung zurück.
- (9) Der/Die AntragstellerIn ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den/die Bürgermeister/Bürgermeisterin zu unterrichten.

§ 6 Einwohnerantrag

- (1) EinwohnerInnen i.S. der §§ 21, 25 GO NW, können beantragen, dass der Rat über eine bestimmte Angelegenheit, für die er gesetzlich zuständig ist, berät und entscheidet.
- (2) Einwohneranträge müssen mindestens 14 Tage vor einer Sitzung des Rates eingegangen sein, ansonsten erfolgt die Beratung in der nächsten Sitzung.
- (3) Der Rat entscheidet unverzüglich über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages und stellt den Antrag unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Monaten nach Eingang, zur Beratung und Beschlussfassung.

§ 7

Beiräte und Unterausschüsse

- (1) Es wird ein Seniorenbeirat mit 9 Mitgliedern eingerichtet. Ein Integrationsbeirat mit 9 Mitgliedern wird dann eingerichtet, wenn dies mindestens 200 Wahlberechtigte gem. § 27 (3) GO NW beantragen. Ansonsten wird auf die Regelungen des § 27 GO NW verwiesen.
- (2) Die Seniorenbeiratswahl ist innerhalb von drei Monaten nach der Kommunalwahl durchzuführen. Der Wahltag für die Wahl des Integrationsbeirates wird vom Rat festgelegt, sofern sie nicht innerhalb der gesetzlich festgelegten Frist durchzuführen ist.
- (3) Anregungen und Stellungnahmen des Seniorenbeirates und des Integrationsbeirates sind schriftlich beim/bei der BürgermeisterIn einzureichen. Die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von 3 Monaten damit zu befassen.
- (4) Es werden folgende Unterausschüsse gebildet:
 - a.) im Haupt- und Finanzausschuss Unterausschuss „Wirtschaftsförderung“
 - b.) im Ausschuss für Kultur und Brauchtum Unterausschuss „Partnerschaftswesen und Städtepartnerschaften“
 - c.) im Planungsausschuss Unterausschuss „Verkehr und Mobilität“
- (5) Für die Zusammensetzung und Arbeitsweise der Unterausschüsse wird Folgendes festgelegt:
 - a.) Der/Die Vorsitzende des zuständigen Ausschusses leitet den Unterausschuss.
 - b.) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Unterausschusses legt der zuständige Ausschuss fest.
 - c.) Für Arbeitsweise, Fristen und Tagesordnung des Unterausschusses gelten die Vorgaben der Gemeindeordnung und der Geschäftsordnung des Rates.
 - d.) Die Fraktionen entsenden jeweils 1 Vertreter*in in den Unterausschuss. Die Vertreter*innen müssen verpflichtet sein.

§ 8

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Willich".
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung "Ratsmitglieder".

§ 9

Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Rat der Stadt Willich entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeiten in allen Angelegenheiten, deren Entscheidung er nicht übertragen darf. Hierzu zählen nachfolgend aufgeführte Angelegenheiten:
- a) die allgemeinen Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll,
 - b) die Wahl der Mitglieder der Ausschüsse und ihrer VertreterInnen,
 - c) die Wahl der Beigeordneten,
 - d) die Verleihung und die Entziehung des Ehrenbürgerrechts und einer Ehrenbezeichnung,
 - e) die Änderung des Gemeindegebiets, soweit nicht in der GO NW etwas anderes bestimmt ist,
 - f) den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen,
 - g) abschließende Beschlüsse im Flächennutzungsplanverfahren und abschließende Satzungsbeschlüsse auf der Grundlage des Baugesetzbuches und des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch,
 - h) den Erlass der Haushaltssatzung und des Stellenplans, die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen sowie zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen, die Festlegung von Wertgrenzen für die Veranschlagung und Abrechnung von Investitionsmaßnahmen,
 - i) die Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben und privatrechtlicher Entgelte,
 - j) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung sowie die Bestätigung des Gesamtabschlusses, sofern ein Gesamtabschluss nicht erstellt wird, die Beschlussfassung über den Beteiligungsbericht
 - k) den Beschluss über die gegenüber der Gemeindeprüfungsanstalt und der Aufsichtsbehörde abzugebende Stellungnahme gemäß § 105 Absatz 7 GO NRW,
 - l) die teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben, die teilweise oder vollständige Veräußerung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen des privaten Rechts, die Veräußerung eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft sowie den Abschluss von anderen Rechtsgeschäften im Sinne des § 111 Abs. 1 und 2,
 - m) die Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die Bildung oder Auflösung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens gemäß § 27 Abs. 1 bis 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, die Änderung der Unternehmenssatzung eines gemeinsamen Kommunalunternehmens sowie der Austritt aus einem gemeinsamen Kommunalunternehmen, die erstmalige unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Erhöhung einer unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform, den Erwerb eines Geschäftsanteils an einer eingetragenen Kreditgenossenschaft,
 - n) die Umwandlung der Rechtsform von Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a, öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben sowie die Umwandlung der Rechtsform von Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist, soweit der Einfluss der Gemeinde (§ 63 Abs.2 und § 113 Abs.1 GO NW) geltend gemacht werden kann,
 - o) die Umwandlung des Zwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von Stiftungen einschließlich des Verbleibs des Stiftungsvermögens,
 - p) die Umwandlung von Gemeindegliedervermögen in freies Gemeindevermögen sowie die Veränderung der Nutzungsrechte am Gemeindegliedervermögen,
 - q) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,

- r) die Bestellung und Abberufung der Leitung und der PrüferInnen der örtlichen Rechnungsprüfung sowie die Übertragung von Aufgaben auf die örtliche Rechnungsprüfung,
- s) die Genehmigung von Verträgen der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates und der Ausschüsse sowie mit dem/der BürgermeisterIn und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde nach näherer Bestimmung dieser Hauptsatzung,
- t) die Übernahme neuer Aufgaben, für die keine gesetzliche Verpflichtung besteht,
- u) die Festlegung strategischer Ziele unter Berücksichtigung der Ressourcen.

(2) Unbeschadet der Übertragung von Entscheidungsbefugnissen auf Ausschüsse trifft der Rat Entscheidungen, die finanzielle Auswirkungen von grundsätzlicher Bedeutung haben und im Haushaltsplan bzw. Zielkonzept nicht veranschlagt sind.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) die Eingehung von Partner- und Patenschaften mit Städten und Gemeinden
- b) Einlegung der Berufung bei Rechtsstreitigkeiten in politisch relevanten Angelegenheiten (z.B. Flughafenerweiterung u.ä.)
- c) Grundlagen der Stadtentwicklung
- d) Grundlagen der Gemeinschaftsaufgaben (z.B. Umweltschutz, Gleichstellung)
- e) Grundlagen der Schulentwicklung
- f) Grundlagen der Jugendhilfe/Jugendhilfeplanung
- g) Grundlagen Sport- und Freizeit (Sportstättenleitplan)
- h) Grundlagen der Stadt- und Verkehrsplanung einschl. ÖPNV

Dasselbe gilt für Entscheidungen von besonderer kommunalpolitischer Bedeutung.

Hierzu zählen die Ausübung oder die Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Gemeinde für Grundstücksflächen mit einem Wert bzw. Kaufpreis ab einer Höhe von 10.000 Euro.

(3) Der Stadtrat kann auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder Entscheidungsangelegenheiten, die er den Ausschüssen übertragen hat, vor der Entscheidung zurückholen.

(4) In Verbindung mit dem Erlass der Haushaltssatzung beschließt der Rat das Zielkonzept der Stadt Willich.

- a) Das Zielkonzept unterteilt sich in zwei Bereiche. Das Zielkonzept A ist ein mittelfristiges Planungsinstrument, in dem für die kommenden Jahre die strategischen Ziele und Schwerpunkte festgelegt werden. Im Zielkonzept B werden die operativen Ziele nach Beratung in den Fachausschüssen festgelegt.
- b) Der Verwaltungsvorstand und die Geschäftsbereichs-/BetriebsleiterInnen berichten dem Rat und den Ausschüssen regelmäßig
 - mindestens jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik
 - zu den vorgegebenen Berichtsterminen über den Gang der Geschäfte sowie über Vorgänge von erheblicher Bedeutung im Verwaltungsvollzug,
 - zu den vorgegebenen Berichtsterminen über die Finanzsituation der Stadt bzw. der Geschäftsbereiche und Betriebe.

§ 10 Ausschüsse

(1) Der Rat bildet folgende Ausschüsse:

1. Haupt- und Finanzausschuss, -zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Jugendhilfeausschuss
4. Sozialausschuss
5. Ausschuss für Schule und Bildung
6. Planungsausschuss
7. Ausschuss für Sport- und Freizeit
8. Ausschuss für Kultur und Brauchtum
9. Ausschuss für Umwelt und Nachhaltigkeit
10. Ausschuss für Abgaben, Gebühren und Satzungen
11. Betriebsausschuss

Die Zahl der Ausschussmitglieder ist vom Rat festzulegen.

- (2) Die Ausschüsse, die aufgrund von Rechtsvorschriften gebildet sind, erfüllen die Ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Zuständigkeitsbereiche der Ausschüsse werden durch den als Anlage 1 dieser Hauptsatzung beigefügten Abgrenzungskatalog festgelegt.
- (4) Die Ausschüsse sind ermächtigt, die ihnen obliegenden Entscheidungsbefugnisse in Einzelfällen auf den/die BürgermeisterIn zu übertragen. Hiervon können die Ausschüsse insbesondere in den Fällen Gebrauch machen, in denen hierdurch eine Vereinfachung der Verwaltung oder beschleunigte Erledigung der Angelegenheit ermöglicht wird.
- (5) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister/von der Bürgermeisterin jederzeit Auskunft und Akteneinsicht über Angelegenheiten, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören verlangen.
Das sonstige Recht auf Akteneinsicht ist entsprechend den Festlegungen der Gemeindeordnung (§ 55 GO NRW) geregelt.

§ 11 Dringlichkeitsentscheidungen

- (1) Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin mit mindestens zwei Ratsmitgliedern (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NW) bedürfen der Schriftform.
In Angelegenheiten, die einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen sind, soll ein mitunterzeichnendes Ratsmitglied der/die Vorsitzende, dessen/deren StellvertreterIn oder ein Mitglied des entsprechenden Fachausschusses sein.
- (2) Muss eine Dringlichkeitsentscheidung unter Beteiligung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin getroffen werden und ist dieser selbst gehindert, an der Dringlichkeitsentscheidung mitzuwirken, unterzeichnet der/die allgemeine VertreterIn des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin (§ 16 dieser Hauptsatzung) mit einem/einer stellvertretenden BürgermeisterIn und einem Ratsmitglied.
- (3) Die Vorsitzenden der betroffenen Fachausschüsse und die Fraktionsvorsitzenden sind unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Die Dringlichkeitsentscheidung ist dem Rat bzw. dem entscheidungsbefugten Ausschuss mit der Begründung der Dringlichkeit in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 12 Aufwandsentschädigung, Verdienstaussfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
- (2) Sachkundige BürgerInnen und sachkundige EinwohnerInnen, die Mitglied eines Ausschusses nach § 10 sind, erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 24 Sitzungen im Jahr beschränkt.
StellvertreterInnen erhalten das Sitzungsgeld bei Ausschusssitzungen nur bei Abwesenheit des ordentlichen Mitgliedes; ein stellvertretendes Mitglied erhält unabhängig vom Vertretungsfall für die Teilnahme an Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld.
Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion.
- (3) Fraktionsvorsitzende, stellvertretende Fraktionsvorsitzende, Ausschussvorsitzende und stellvertretende Bürgermeister*innen erhalten - neben der Aufwandsentschädigung, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO NRW zustehen -, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung.
Die zusätzliche Aufwandsentschädigung für Ausschussvorsitzende gilt- außer für den Wahlprüfungsausschuss- für alle Ausschüsse.

Die zusätzliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für stellvertretende Fraktionsvorsitzende erfolgt bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern für eine/n stellvertretende/n Fraktionsvorsitzende/n, bei mindestens 16 Mitgliedern für zwei stellvertretende Fraktionsvorsitzende und bei Fraktionen mit mindestens 24 Mitgliedern für drei stellvertretende Fraktionsvorsitzende.
- (4) Die Fraktionen haben nach näherer Regelung durch den Rat Anspruch auf Zuwendungen zum Aufwand für ihre Geschäftsführung.
- (5) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls. Der Verdienstaussfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist.

Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

- a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 € festgesetzt.
- b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstaussfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des/der Arbeitgebers/Arbeitsgeberin, ersetzt.
- c) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

- d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
- e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet, jedoch höchstens in Höhe des Regelstundensatzes. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
- f) In keinem Fall darf der Verdienstaussfallersatz den Betrag von 20,00 € je Stunde überschreiten.

§ 12 a Dienstreisen

- (1) Dienstreisen von Rats- und Ausschussmitgliedern bis zu einer Höhe von 1000,-- € genehmigt - auch für sich selbst – der/die BürgermeisterIn.
Zur Genehmigung anderer Dienstreisen bedarf der/die BürgermeisterIn einer Ermächtigung des Haupt- und Finanzausschusses.

Dienstreisen nachstehender Art gelten generell als genehmigt:

- a. Dienstreisen die sich aus Mitgliedschaften der Stadt Willich in Verbänden und Vereinen ergeben
- b. Dienstreisen die sich aufgrund eines Rats- oder Haupt- und Finanzausschuss-Beschlusses ergeben
- c. Dienstreisen die sich aufgrund von Repräsentationsverpflichtungen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin oder seiner VertreterInnen (z.B. Städtepartnerschaften, Ehejubiläen etc.) ergeben.

§ 13 Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern und Ausschussmitgliedern, mit dem/der BürgermeisterIn und den Beigeordneten bedürfen der Genehmigung des Rates der Stadt.
- (2) Von der Genehmigungspflicht nach Abs. 1 sind ausgenommen:
 - a) Verträge aufgrund feststehender Tarife oder staatlich anerkannter Gebührenordnungen,
 - b) Vergabe von Aufträgen aufgrund öffentlicher oder beschränkter Ausschreibungen nach Zustimmung durch den zuständigen Ausschuss,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

§ 14

Bürgermeister/Bürgermeisterin

- (1) Dem/Der BürgermeisterIn obliegen alle Aufgaben, die sich für den/die Hauptverwaltungsbeamten/Hauptverwaltungsbeamtin nach den bestehenden Rechtsvorschriften ergeben. Geschäfte der laufenden Verwaltung, die gemäß § 41 Abs. 3 GO NW als auf den/die BürgermeisterIn übertragen gelten, sind nach pflichtgemäßem Ermessen zu führen.
- (2) Im Übrigen hat der/die BürgermeisterIn nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind. Alle die Angelegenheiten, die nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind und die sich der Stadtrat nicht vorbehalten oder einem Ausschuss zur Entscheidung übertragen hat, werden dem/der BürgermeisterIn übertragen. Hierzu gehören auch die Widmung von öffentlichen Verkehrsflächen gemäß § 6 StrWG-NW sowie die Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines gesetzlichen Vorkaufsrechtes der Gemeinde bis zu einem Wert bzw. Kaufpreis der Grundstücksfläche, für die ein Vorkaufsrecht besteht, in Höhe von 10.000,00 Euro. *

*(*Berichtspflicht im ersten Quartal eines Jahres zu den Entscheidungen im Vorjahr)*

- (3) Der/Die BürgermeisterIn trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

§ 15

Stellvertretende Bürgermeister/Bürgermeisterin

Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache für die Dauer seiner Wahlzeit zwei StellvertreterInnen des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin. Die Reihenfolge der StellvertreterInnen ergibt sich aus dem Wahlergebnis nach § 67 Abs. 2 GO NW.

§ 16

Beigeordnete

- (1) Die Zahl der Beigeordneten wird auf vier festgesetzt. Der/Die allgemeine VertreterIn des/der BürgermeistersIn führt die Bezeichnung "Erster/Erste Beigeordneter/Beigeordnete", die übrigen Mitglieder des Verwaltungsvorstandes die Bezeichnung "Technischer/Technische Beigeordneter/Beigeordnete" und "Beigeordneter/Beigeordnete". Ist der/die "Beigeordnete" zugleich Kämmerer/Kämmerin führt er die Bezeichnung "Stadtkämmerer/Stadtkämmerin".
- (2) Ist der/die Erste Beigeordnete in der allgemeinen Vertretung des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin verhindert und hat der Stadtrat keine andere Reihenfolge bestimmt, dann wird in folgender Reihenfolge vertreten:
 - a) durch den/die Technischen Beigeordneten/Technische Beigeordnete
 - b) durch den/die Beigeordneten/Beigeordnete.
- (3) Der Geschäftskreis der Beigeordneten wird vom Rat im Einvernehmen mit dem/der BürgermeisterIn nach § 73 Abs. 1 der GO NRW festgelegt. Bei Uneinigkeit erfolgt die Festlegung durch den Rat mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder.
- (4) Sofern keine stellvertretende Betriebsleitung besteht, sind die Beigeordneten kommissarisch auch stellvertretende Betriebsleitung des Geschäftsbereiches.

§ 17

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

- (1) Der/Die BürgermeisterIn ist grundsätzlich für die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen zuständig, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist (§ 73 Abs. 3 GO NRW).
- (2) Entscheidungen über Ernennungen und Beförderungen von BeamtenInnen sowie Anstellungen von tariflich Beschäftigten in Führungsposition (Geschäfts- und Betriebsleitung, die unmittelbar den Wahlbeamten unterstellt ist), sowie die Übertragung einer solchen höherwertigen Funktion, werden abweichend vom Grundsatz des § 73 Abs. 3 GO NRW durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem/der BürgermeisterIn getroffen.
- (3) Bei Uneinigkeit entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von 2/3 der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder. Das weitere Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung NRW.
- (4) Der/Die BürgermeisterIn ist verpflichtet, den Haupt- und Finanzausschuss über die Ernennung, Beförderung und Entlassung von BeamtenInnen sowie über die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten im Sinne von Abs. 1 halbjährlich zu unterrichten.

§ 17 a

Ämter auf Probe

Aufgrund des § 21 Abs. 1 Landesbeamtengesetz NW (LBG) werden die Ämter der Geschäftsbereichs- und Betriebsleitungen, die unmittelbar dem/der BürgermeisterIn oder einem/einer anderen Wahlbeamten/Wahlbeamtin unterstehen, zunächst im Beamtenverhältnis auf Probe übertragen. Die regelmäßige Probezeit beträgt zwei Jahre.

§ 18

Teilnahme an Sitzungen

- (1) Der/Die BürgermeisterIn und die Beigeordneten sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates und des Haupt- und Finanzausschusses -zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss- verpflichtet.
- (2) An den Sitzungen der sonstigen Ausschüsse nehmen die jeweils zuständigen Beigeordneten und GeschäftsbereichsleiterInnen bzw. Betriebs-/WerksleiterInnen teil. Für den Rechnungsprüfungsausschuss gilt die in der Rechnungsprüfungsordnung festgelegte Regelung.
- (3) Der/Die BürgermeisterIn kann bestimmen, welche weiteren BeamtenInnen und Angestellten an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilzunehmen haben. Soweit er von diesem Recht keinen Gebrauch macht, bestimmen die zuständigen Beigeordneten, welche weiteren BeamtenInnen und Angestellten zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet sind.

§ 19

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen im Amtsblatt des Kreises Viersen, „Amtsblatt Kreis Viersen“. Zusätzlich wird auf der

Homepage der Stadt Willich unter www.stadt-willich.de auf die Bekanntmachungen hingewiesen.

- (2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an folgenden Informationsschaukästen innerhalb des Stadtgebietes:

Verwaltungsstelle Willich
Verwaltungsstelle Anrath
Verwaltungsstelle Schiefbahn
Verwaltungsstelle Neersen

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung der Rats- und Fachausschusssitzungen erfolgt durch Bereitstellung eines digitalisierten Dokumentes auf der Homepage/Bürgerinformationssystem der Stadt Willich unter www.stadt-willich.de sowie nach der in § 19 Abs. 2 festgelegten Form. Die inhaltliche Übereinstimmung des digitalisierten Dokuments mit dem der Bekanntmachung zugrundeliegenden Original wird gewährleistet (vgl. § 6 Abs. 1 S. 3 BekanntmVO). Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das digitalisierte Dokument im Internet verfügbar ist (vgl. § 7 Abs. 2 S. 1 BekanntmVO).

§ 20 Ergänzende Regelung

Soweit in den vorgenannten Bestimmungen geschlechtsbezogene Begriffe verwendet werden, sind diese geschlechtsgerecht (männlich/weiblich/divers) zu verstehen. Bei der internen wie externen Kommunikation ist die sprachliche Gleichbehandlung von Frauen und Männern zu beachten.

§ 21 Inkrafttreten

Diese 12. Änderungssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere 11. Änderungssatzung vom 12.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde

nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der/die BürgermeisterIn hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Willich vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Willich, den 21.11.2019

Gez.

(Josef Heyes)

Bürgermeister

Anlage 1 zur Hauptsatzung

Abgrenzung **der Zuständigkeit der Ausschüsse**

I. **Haupt- und Finanzausschuss zugleich Personal-, Beschwerde- und Gleichstellungsausschuss**

- 1.) Beratende Zuständigkeiten
 - a) Anregung und Koordination von Maßnahmen zum Ausbau und zur Verbesserung der Digitalisierung
 - b) Koordination der Arbeit der einzelnen Ausschüsse
 - c) Beratung des Haushaltssatzungsentwurfs

- d) Abgabe von wichtigen Empfehlungen an den Rat in allen Angelegenheiten, in denen er nicht entscheidungsbefugt ist und die nicht einem anderen Ausschuss zur Beratung übertragen sind
- e) Koordination der Gemeinschaftsaufgaben
- f) Koordination der Budgetverteilung Fachausschüsse/Geschäftsbereiche
- g) Frauenförderung in allen gesellschaftlichen Bereichen
- h.) Förderung von Frauen durch Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik z.B. Frauenförderpläne, Wiedereingliederungsprogramme, Konzepte zur Teilzeit
- i) Veränderung überkommener Rollenvorstellungen
- j) Entwicklung von Maßnahmen zum Abbau der Gewalt gegen Frauen
- k) Zusammenarbeit mit Gruppen, Initiativen, Verbänden und Einrichtungen auf örtlicher und überörtlicher Ebene
- l) Beratung des jährlich vorzulegenden Beteiligungsberichtes
- m) Beratung des Zielkonzeptes der Stadt Willich
- n.) Beratung über Angebote zur Förderung der Teilhabe an demokratischen Prozessen

2.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Einberufung eines Unterausschusses „Wirtschaftsförderung“
Der Unterausschuss berät insbesondere Fragen
 - der Bestandspflege und –entwicklung
 - der Förderung und Unterstützung von Start-ups und Gründern*innen
 - der Ansiedlungsakquisition
 - der Fördermittelberatung und –einwerbung
 - des Standortmarketings und PR-Maßnahmen
 - der Unterstützung bei der Fachkräftesicherung
 - der Pflege und Erweiterung der Netzwerke
der Initiierung neuer Projekte
- b) Entscheidung bei voneinander abweichenden Beschlüssen von Ausschüssen mit Entscheidungsbefugnis
- c) im Einvernehmen mit dem/der BürgermeisterIn die Ernennung und Beförderung der Beamten/Innen in Führungspositionen
- d) im Einvernehmen mit dem/der BürgermeisterIn die Anstellung von tariflich Beschäftigten in Führungspositionen sowie die Übertragung einer solchen höherwertigen Funktion
- e) grundsätzliche Verfahrens- und Entscheidungsbefugnis für Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW als Beschwerdeausschuss, soweit der/die BürgermeisterIn zuständig ist sowie unmittelbare Rückkoppelung an die in der Sache zuständigen Fachausschüsse zur Entscheidungsfindung,
- f) Sonstige Wettbewerbe (außer Kultur- und Umweltbereich)
- g) Zielkonzept Teil A und B der betroffenen Geschäftsbereiche, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird
- h) Entscheidung über städt. Hochbaumaßnahmen für die Geschäftsbereiche Personal und Organisation und Zentrale Finanzen
- i) Ermächtigung zur Genehmigung von Dienstreisen des/der Bürgermeisters/ Bürgermeisterin und der Rats- und Ausschussmitglieder, bei denen im Einzelfall ein Kostenaufwand von mehr als 1.000,-- € entsteht
- j) Grundstücksan- und -verkäufe ab 100.000 € * sowie die Entscheidung über Verkaufspreise Baugebieten innerhalb des vom Rat festgelegten Handlungsrahmens
- k) Entscheidungen über Straßenbenennungen
- l) Entscheidungen über die Grundsätze und Richtlinien bei der Verpachtung städtischer Grundstücke

- m) Entscheidungen über die Grundsätze und Richtlinien bei der Vermietung städtischer Wohnungen
 - n) Angelegenheiten der Wirtschaftsförderung
 - o) Grundlegende Angelegenheiten der Regionalpolitik
 - p) Bericht Behindertenbeauftragten
- * Schriftliche Berichterstattung im ersten Quartal eines Jahres über alle Grundstücksankäufe und –verkäufe des Vorjahres mit Kaufpreisen unter 100.000,-- € mit Angabe der KäuferInnen/VerkäuferInnen; soweit BewerberInnen abgelehnt wurden, sind diese jeweils aufzuführen.
 - * Jährlich Berichterstattung über die eingegangenen Anregungen und Beschwerden nach § 24 GO NRW

II. Jugendhilfeausschuss

Die beratenden und entscheidenden Zuständigkeiten ergeben sich aus der "Satzung für das Jugendamt der Stadt Willich" in der jeweils geltenden Fassung.

III. Sozialausschuss

1.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Alle sozialen Angelegenheiten einschließlich der Angelegenheiten Behinderter, soweit nicht der örtliche Träger (Kreis) zuständig ist
- b) Angelegenheiten der Wohnungsstelle
- c) Aussiedlerbetreuung
- d) Betreuung von Asylbewerbern und Ausländern
- e) Bewilligung von Zuschüssen an freie Träger sozialer Einrichtungen für Erwachsene
- f) Zuschüsse an Vereine und Organisationen
- g) Seniorenarbeit
- h) Entscheidung über städt. Hochbaumaßnahmen im Sozialbereich
- i) Zuschüsse an Vereine und Organisationen
- j) Zielkonzept aus dem Geschäftsbereich Soziales, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird
- k) Angelegenheiten des Arbeitsmarktes und der Ausbildungssituation in Willich

IV. Rechnungsprüfungsausschuss

1.) Prüfungsaufgaben

Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sowie Prüfung des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes (sofern ein Gesamtabschluss erstellt wird), wobei er sich des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung oder eines Dritten nach § 102 Abs. 2 GO NRW bedient.

2.) Beratende Zuständigkeiten

- a) Beratung über den Bericht der Jahresabschlussprüfung und – sofern ein Gesamtabschluss erstellt wird, über den Bericht der Gesamtabschlussprüfung
- b) Beratung über die Bestellung und Abberufung der Leitung und der PrüferInnen des Geschäftsbereiches Rechnungsprüfung
- c) Beratung über den Erlass und die Änderung einer Rechnungsprüfungsordnung und einer Dienstanweisung für den Geschäftsbereich Rechnungsprüfung
- d) Beratung über die Erteilung von Prüfungsaufträgen und über das Ergebnis solcher Prüfungen
- e) Beratung über den Prüfungsbericht der Gemeindeprüfungsanstalt gem. § 105 Abs. 5 GO NW
- d.) Beratung über alle Punkte gemäß Rechnungsprüfungsordnung

- 3.) Entscheidende Zuständigkeiten
Schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Rat zum Ergebnis der Jahresabschlussprüfung und, sofern ein Gesamtabschluss erstellt wird, zum Ergebnis der Gesamtabschlussprüfung. Beschlussfassung über alle Punkte gemäß Rechnungsprüfungsordnung.

V. Ausschuss für Schule und Bildung

- 1.) Beratende Zuständigkeiten
- a) Schulentwicklungsplanung
 - b) Errichtung, Übernahme, Erweiterung und Aufhebung von Grund-, Sonder- und weiterführenden Schulen sowie Durchführung von Schulversuchen
 - c.) Bildung von Schuleinzugsbereichen und Festlegung der Aufnahmekapazität (Zügigkeit) aller Schulen (Beschlussfassung Rat)
 - d.) Festlegung der kommunalen Klassenrichtzahl
 - e.) Beratung von Verträgen mit freien Schulträgern
 - f.) Beratung über Weiterbildungsangebote und Angebote zum lebenslangen Lernen
- 2.) Entscheidende Zuständigkeiten
- a) Angelegenheit des Schulträgers
 - b) Angelegenheiten des St. Bernhard Gymnasiums
 - c) Einladung zu einem Vorstellungsgespräch von durch die obere Schulaufsicht vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerbern für die Besetzung einer offenen Schulleitungsstelle (§ 61 Abs. 1 SchulG) sowie Vorschlag einer Bewerberin oder eines Bewerbers gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde (§ 61 Abs. 2 SchulG)
 - d) Bewilligung von Zuschüssen an das St. Bernhard-Gymnasium, soweit im Haushaltsplan keine spezielle Zweckbindung erfolgt
 - e) Förderung des Schüleraustausches
 - f) Zuschüsse an Vereine und Organisationen
 - g) Entscheidung über städtische Hochbaumaßnahmen im Schulbereich
 - h) Zielkonzept des Geschäftsbereichs Schule, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird

VI. Sport- und Freizeitausschuss

- 1.) Beratende Zuständigkeiten
- a) grundsätzliche Angelegenheiten des Sports
 - b.) Rahmenkonzept „Freizeit in der Stadt Willich“
 - c.) Angelegenheiten der Sport- und Freizeitstätten
 - d.) Sportstättenleitplan
 - e.) Sport- und Freizeitstätten-Bau
 - f.) Nutzung des Freizeitbades „De Bütt“ (soweit nicht die Zuständigkeit des Ausschusses für Abgaben, Gebühren und Satzungen berührt wird)
- 2.) Entscheidende Zuständigkeiten
- a) Beihilfen zum Bau von vereinseigenen Sportanlagen
 - b) Zuschüsse an Vereine und Organisationen des Sportbereiches im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

- c.) Sportfachliche Entscheidung über städtische Hochbaumaßnahmen im Sportbereich
- d.) Förderung des Breiten-, Leistungs- und Spitzensports
- e.) Erlass von Richtlinien zur Förderung des Sports
- f.) Fachliche Entscheidung bei Baumaßnahmen im Bereich Freizeit
- g.) Zielkonzept des GB Sport und Kultur bezüglich Sport und Freizeit, soweit Zuständigkeiten des Rates nicht berührt werden

VII. Ausschuss für Kultur und Brauchtum

1.) Beratende Zuständigkeiten

- a) Kulturplanung
- b.) Aufstellung, Anbringung von Kunstwerken, Denkmälern und Gedenktafeln in öffentlichen Anlagen (ohne Friedhöfe), auf öffentlichen Straßen und Plätzen sowie an städtischen Gebäuden
- c.) Volkshochschule

2.) Entscheidende Zuständigkeiten

- a) neu a.) Einberufung eines Unterausschusses Partnerschaftswesen und Städtepartnerschaften
Der Unterausschuss berät insbesondere Fragen
 - der internationalen Angelegenheiten der Stadt Willich
 - der Terminierung und Förderung der Städtepartnerschaften der Stadt Willich
 - der Koordinierung der internationalen Angelegenheiten mit Schulen, Institutionen, Firmen, Vereinen und Gruppen
 - der Weiterentwicklung der internationalen Beziehungen
- b.) Kulturelle Angelegenheiten
- c.) Zielkonzept des GB Sport und Kultur bezüglich Kultur
- d.) Büchereiwesen
- e.) Rahmenplanung Festspiele Schloss Neersen (insbes. Finanzplanung)
- f.) Förderung kulturell tätige Vereine, Verbände, Organisationen
- g.) Förderung des Brauchtumswesens und der Brauchtumsvereine
- h.) Rahmenplanung städtische Kulturveranstaltungen
- i.) Bewilligung von Beihilfen an öffentliche Büchereien im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- j.) Zuschüsse an Vereine und Organisationen im Kultur- und Brauchtumsbereich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- k.) fachliche Entscheidung über städtische Hochbaumaßnahmen im Kulturbereich
- l.) fachliche Entscheidung bei Erwerb, Veräußerung oder Tausch von Kunstgegenständen im städtische Besitz

VIII. Planungsausschuss

1. Beratende Zuständigkeiten

- a) bis c.) unverändert
- d) Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen nach Baugesetzbuch (BauGB) einschließlich erforderlicher Abweichungs- bzw. Sondersatzungen*
- e) Satzung über die Erhebung von Kostenerstattungsbeiträgen nach §§ 135a bis 135c BauGB*

- f) Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen einschließlich erforderlicher Abweichungs- bzw. Sondersatzungen*
- g) Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen sowie den Kostenersatz von Grundstücksanschlussleitungen*

* Satzungsbeschlüsse erfolgen gemäß § 41 GO NRW durch den Rat.

2. Entscheidende Zuständigkeiten

- a.) Einberufung eines Unterausschusses Verkehr und Mobilität
Der Unterausschuss berät insbesondere Fragen
 - des öffentlichen Personennahverkehrs einschl. der Verkehrsverbünde
 - des Straßen- und Verkehrswesens
 - Verkehrsplanung und –verknüpfung
 - der Verkehrslenkung
 - der Verkehrsberuhigung
 - der Verkehrstechnologie
 Die Zuständigkeiten für Straßenverkehrsangelegenheiten liegen bei dem/der Bürgermeister*in.
- b) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- c) Entscheidungen im Verfahren der Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB Entscheidungen im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB
- c) Offenlegungsbeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
- e) Entscheidungen über Ausnahmen von Veränderungssperren gem. § 14 Abs. 2 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- f) Entscheidungen über die Zurückstellung von Baugesuchen gem. § 15 Abs. 1 BauGB, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt
- g) Entscheidungen über Stellungnahmen der Stadt gegenüber anderen Behörden im Planfeststellungs- u.ä. Verfahren
- h) Wesentliche Befreiungen von Gestaltungsfestsetzungen rechtskräftiger Bebauungspläne
- i) Die Befreiung von planungsrechtlichen Vorschriften, wenn die Zahl der zulässigen oder der zwingend festgeschriebenen Vollgeschosse um mehr als ein Geschöß über- oder unterschritten oder die festgesetzte Grundflächenzahl (GRZ) oder Baumassenzahl (BMZ) um mehr als 20 % überschritten werden soll, soweit eine solche Befreiung aus rechtlichen Gründen nicht bereits ausgeschlossen ist
- j.) Entscheidung über städtische Tiefbaumaßnahmen einschließlich der Straßenbeleuchtung, Entscheidung über Ausbau- und Ausführungspläne sowie Bauprogramme als Grundlage für die nachfolgende Veranlagung von Beiträgen nach dem Baugesetzbuch und dem Kommunalabgaben-gesetz NRW, im Falle von unaufschiebbaren beitragspflichtigen Sofortmaßnahmen auch nachträgliche Genehmigung möglich
- k) Entscheidung über städtische Landschaftsbaumaßnahmen Genehmigung von Ausbauplänen als Grundlage für die nachfolgende Veranlagung von Beiträgen nach Baugesetzbuch und Kommunalabgabengesetz NW
- l) Entscheidung über den Abschluss von Erschließungsverträgen, die bei Abschluss eine finanzielle Beteiligung der Stadt beinhalten oder eine finanzielle Beteiligung der Stadt nachträglich eintreten lässt
- m) Grundsatzangelegenheiten der Wohnbauförderung
- n.) Entscheidungen über die Erfüllung der in § 125 Abs. 2 BauGB genannten Anforderungskriterien, die da lauten:
 1. das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB
 2. die Planungsleitsätze und abwägungserheblichen Belange des § 1 Abs. 5

- BauGB und
3. das Abwägungsgebot des § 1 Abs. 6 und 7 BauGB.

IX. Ausschuss für Abgaben, Gebühren und Satzungen

1. Beratende Zuständigkeiten
 - a) Gebührensatzungen
 2. Entscheidende Zuständigkeiten
 - a) Angelegenheiten der Abfallbeseitigung *
 - b) Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung *
 - c) Angelegenheiten der Straßenreinigung *
 - d) Friedhöfe *
 - e) Märkte *
 - f) Rettungsdienst *
 - g.) Feuerwehr*, soweit nicht dem Rat vorbehalten
 - g) Baumaßnahmen und Entgeltstruktur im Bereich des Freizeitbades "De Bütt"
 - h) Zielkonzept für das Freizeitbad "De Bütt" und den Geschäftsbereich Einwohner und Ordnung, soweit die Zuständigkeit des Rates nicht berührt wird
- * Satzungsbeschlüsse erfolgen gem. § 41 GO NW durch den Rat

X. Betriebsausschuss

1. Beratende Zuständigkeiten
 - a) Vorberatung aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen
 - b) Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung und stellv. Betriebsleitung
 - c) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
 - d) die Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes
 - e) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde
 - f) die Beschlussfassung über die Betriebssatzung
2. Entscheidende Zuständigkeiten
 - a) Festsetzungen allgemeiner Bedingungen und Regeln für Leistungen sowie Festlegung der jährlichen Maßnahmen in den Eigenbetrieben gemäß Betriebssatzung
 - b) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 EigVO
 - c) Festlegung der zustimmungspflichtigen Mehrausgaben gemäß § 13 Abs. 2 der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe ABW, GBW und OWB
 - d) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 der Eigenbetriebsverordnung, wenn sie nach § 13 Absatz 2 der Betriebssatzungen der Eigenbetriebe erforderlich ist
 - e) Benennung des/der Prüfers/Prüferin für den Jahresabschluss
 - f) Bestellung der StellvertreterIn der Betriebsleitung
 - g) unterjährige Kontrolle der Geschäftsentwicklung und der Betriebsleitungen
 - h) Entlastung der Betriebsleitung
 - i) Einschlägige Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

XI. Umweltausschuss

1. Beratende Zuständigkeiten

- a.) Beteiligung an interkommunalen Grün- und Gewässerprojekten (z.B. EUROGA)
- b.) Erarbeitung von Vorschlägen im Bereich der Naherholung
- c.) Beratung vor Siedlungserweiterungen, die einen Flächenverbrauch zur Folge haben
- d.) Beratung von Angelegenheiten der Fachplanungsträger bei Umweltauswirkungen
- e.) Maßnahmen zur Umsetzung des lokalen Agenda-Prozesses
- f.) Begleitung der Landschaftsplanmaßnahmen
- g.) Erarbeitung strategische Hochwasserschutzkonzepte
- h.) Beratung über Angelegenheiten zum Thema Klima

2. Entscheidende Zuständigkeiten

- a) Erarbeitung von Vorschlägen zur Umwelterhaltung/-verbesserung und Durchführung von Umweltschutzmaßnahmen
- b) Entscheidung über die Gestaltung von öffentlichen Garten-, Grün- und Parkanlagen einschließlich Friedhofsflächen und von Flächen zum Zwecke des Artenschutzes
- c) Entscheidungen im Bereich der Naherholung
- d) Grundsatzfragen des ökologischen Ausgleiches bei Eingriffen in Natur und Landschaft
- e) Verleihung des Umweltschutzpreises
- f) Vergabe von Preisen für Umweltwettbewerbe und dergleichen
- g) Durchführung der Umwelttage
- h) Zuschüsse an Vereine und Organisationen im Umweltbereich
- i) Entscheidung über Grundsatzfragen zur Gestaltung von Außenanlagen öffentlicher Gebäude
- j) Entscheidung bei Neuaufforstungsmaßnahmen
- k) Maßnahmen (Bepflanzung u.ä.) im Rahmen der Landschaftspläne auf städtischen Grundstücken
- l) Angelegenheiten des Wassermanagements und des (Trink-) Wasserschutzes
- m) Verbraucherschutz
- n) Erarbeitung von Vorschlägen zu energetischen Grundsatzfragen in öffentlichen Gebäuden
- o) Zielkonzept des Geschäftsbereiches Stadtplanung